

RS Vwgh 1957/6/19 1025/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1957

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §7;

KOVG RichtsatzV 1965 §3;

1. KOVG 1957 § 7 heute
2. KOVG 1957 § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2008
3. KOVG 1957 § 7 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
4. KOVG 1957 § 7 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1991

Rechtssatz

Das System der Richtsatzverordnung läßt es nicht zu, daß die Einschätzung trotz Anwendung mehrerer Richtsätze mit einem einheitlichen Wert erfolgt und auf diese Weise das Einschätzungsergebnis, das sich nach den einzelnen Richtsätzen ergeben würde, verborgen bleibt. Vielmehr ist, auch wenn der ärztliche Sachverständige die Leidensbezeichnungen nicht aufgliedert und sich die Notwendigkeit einer getrennten Einreihung ergibt, die Einschätzung nach jedem anzuwendenden Richtsatz gesondert vorzunehmen und sodann der § 3 der Richtsatzverordnung über die Gesamteinschätzung anzuwenden. Das System der Richtsatzverordnung läßt es nicht zu, daß die Einschätzung trotz Anwendung mehrerer Richtsätze mit einem einheitlichen Wert erfolgt und auf diese Weise das Einschätzungsergebnis, das sich nach den einzelnen Richtsätzen ergeben würde, verborgen bleibt. Vielmehr ist, auch wenn der ärztliche Sachverständige die Leidensbezeichnungen nicht aufgliedert und sich die Notwendigkeit einer getrennten Einreihung ergibt, die Einschätzung nach jedem anzuwendenden Richtsatz gesondert vorzunehmen und sodann der Paragraph 3, der Richtsatzverordnung über die Gesamteinschätzung anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1956001025.X01

Im RIS seit

09.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at